

werden kann, so sieht man nicht wohl ab, aus welchen Gründen dennoch eine Herabsetzung der Zahl dieser Fälle vorgenommen werden soll. Alle Gründe, welche man zu Unterstützung dieses Antrags anführte und anführen kann, würden zu etwas ganz Anderem führen; sie würden dahin führen, die Bestimmungen des Gesetzes von 1846 in irgend einem Betracht abzuändern, etwa in Beziehung auf die Bestimmungen über die Verwerthung des Grundstücks oder wie sonst. Aber alle diese allgemeinen Gründe gegen das Lehngeld und für die Nothwendigkeit, die Ablösung des Lehngeldes möglichst zu erleichtern, sind von der Regierung, wie sie wenigstens glaubt, auf das vollständigste dadurch berücksichtigt worden, daß man eine so außerordentlich billige Berechnung und Auswerfung der Ablösungsrente vorgeschlagen hat, und zwar mit Anwendung der Zinseszinsenrechnung. — Es ist schon vorhin von der Staatsregierung bemerkt worden, daß im allergünstigsten Falle der Berechtigte nie zu einer doppelten Gewährung des einfachen Lehngeldbetrags gelangt. Ich will die darüber abgegebenen Beispiele dadurch vervollständigen, daß ich einige Rechnungssätze mittheile, welche sich auf den Fall beziehen, der hier am meisten zu berücksichtigen sein wird, nämlich, daß von einem Lehngelde in manu dominante gar nicht die Rede, sondern daß bloß ein Lehngeld bei Veränderungen in manu serviente zu nehmen ist, und daher im äußersten Falle auch nur vier Lehnsfälle auf 100 Jahre zu berechnen sind. Bei einem Lehngelde von 100 Thlr. hat man nun da folgende Ergebnisse. Ist im nächstvergangenen Jahre schon der letzte Lehnsfall gewesen, so beträgt die Rente nicht mehr als 2 Thlr. 12 Ngr. Dieses mit 25 Thlr. zu Capital erhöht, gewährt ein Ablösungscapital von 60 Thlr. 1 Ngr. und, wie ich bemerken muß, ein Ablösungscapital, welches bloß in Landrentenbriefen nach dem Nominalwerth zu gewähren ist und daher nur $3\frac{1}{2}$ Procent Zinsen trägt. In dem gedenkbar günstigsten Falle, daß bei vier Lehnsfällen in einem Jahrhundert der letzte Lehnsfall 25 Jahre oder länger zurückliegt, fällt die Ablösungsrente aus auf 6 Thlr. 12 Ngr. 0,4 Pf. Das giebt ein Ablösungscapital von 160 Thlr. Also auch in diesem günstigsten Falle, der nach den Bestimmungen des Gesetzesentwurfes für den Berechtigten denkbar ist, bekommt der Berechtigte für ein Lehngeld von 100 Thlr. höchstens 160 Thlr. 1 Ngr. in Landrentenbriefen, mithin wenig über den anderthalbfachen Betrag des einmaligen Lehngeldes. Vergleicht man diese Sätze, welche bei vier Lehnsfällen in einem Jahrhunderte stattfinden, mit der von dem Ausschusse beantragten Bestimmung des Gesetzes, wornach bloß drei Fälle als Maximum gerechnet werden sollen, so ist der Unterschied folgender: während, wie ich schon bemerkte, in dem allergünstigsten Falle bei vier Lehnsfällen im Jahrhundert 160 Thlr. 1 Ngr. Ablösungscapital nach dem Gesetzesentwurf zu gewähren ist, so sind 136 Thlr. 8 Ngr. 2 Pf. an Ablösungscapital bei drei Fällen auf 100 Jahre nach dem Antrage des Ausschusses zu gewähren. Indes um eine richtige Vergleichung bei der Annahme anzustellen, wird es zweckmäßig sein, daß

ich die Mittelsätze auch aufstelle. Siegt bei drei Lehnsfällen, die in 100 Jahren berechnet werden, der letzte Lehnsfall um die Zahl von 17 Jahren zurück, so ist die Ablösungsrente 2 Thlr. 24 Ngr. 8 Pf., das Ablösungscapital 70 Thlr. 20 Ngr., während, wenn vier Lehnsfälle auf 100 Jahre berechnet werden, bei der Mittelzahl von 13 Jahren, um welche der letzte Lehnsfall zurückliegt, die Rente 3 Thlr. 29 Ngr. 9,5 beträgt, und das Ablösungscapital: 99 Thlr. 28 Ngr. 7,5 Pf. Ich halte mich ganz besonders an die letzte Zahl. Sie sehen daraus, daß im Durchschnitt bei vier Lehnsfällen der Berechtigte als Ablösungscapital nicht einmal den vollen Betrag eines einmaligen Lehngeldes bekommt. Können Sie, meine Herren, darin eine Benachtheiligung der Verpflichteten finden, und müssen Sie nicht zugestehen, daß ein noch weiteres Zurückgehen ein schwer zu rechtfertigender Eingriff in die Rechte der Berechtigten, ja geradezu eine Unbilligkeit wäre?

Abg. Jesorka: Ich könnte mich des Wortes gänzlich begeben, denn wir haben bereits im Jahre 1848 mit der Herrschaft ein Abkommen getroffen, in welchem die Ablösung des Lehngeldes auf zwei Fälle festgestellt worden. Ich kann aber doch nicht umhin, auszusprechen, daß ich die Regierung bedauern muß, daß sie mit den Anträgen des Ausschusses nicht einverstanden sein kann. Ich sehe nicht ein, warum die Regierung glaubt, daß den Berechtigten dadurch zu nahe getreten wird. Wenn man meint, daß den Berechtigten zu nahe getreten wird, so glaube ich vielmehr, daß durch den Gesetzesentwurf den Verpflichteten unrecht gethan wird; denn warum hat man dann den Werth der Grundstücke, wie er jetzt ist, und die jetzige Abschätzung zur Norm genommen? Im Jahre 1832 hat man den Scheffel Getreide mit 3 Thaler und darüber abgelöst, und wenn ich jetzt einen solchen Scheffel Korn auf den Markt bringe, so giebt mir Niemand 20 Groschen dafür. Denn das Getreide wurde als Zins von den Herrschaften ohne Weiteres angenommen, wenn es einem solchen nur ähnelte. Wenn mir die Regierung eine Garantie dafür geben kann, daß der jetzige Werth der Grundstücke so lange bleibt, und diese Grundstücke gegen baar Geld zu jeder Zeit bis nach vollendeter Rente umzusetzen sein könnten, dann geht mir am Ende der Ausschussbericht zu weit ab von der Ansicht der Regierung. Aber ich muß offen gestehen, weiter als der Ausschussbericht, der für mich schon zu viel billigt, sich erstreckt hat, würde ich nicht gehen. Ich kann und werde nur für den Ausschussbericht stimmen.

Abg. D e h m i c h e n: Ich beklage recht sehr, daß unsere Regierung von auswärts animirt wird, an ihrem Vorschlage festzuhalten. Die Scala, welche vorgetragen worden ist und woraus bewiesen werden soll, daß den Berechtigten unrecht geschehen würde, wenn die Anträge des Ausschusses angenommen werden, kann ich immer noch nicht als richtig zugeben; denn man hat da stets den Werth vor Augen, den jetzt die Steuereinheiten à 10 Ngr. Reinertrag ergeben. Allein vergessen wir doch nicht, daß eben auf dem Lande mit Sicher-